

II. Die Fischerei.

1. Das Fischereiwesen wurde in Bayern mit Wirksamkeit vom 1. April 1909 neu geregelt. Das Fischereirecht steht demnach in öffentlichen Gewässern (s. Nr. 1267) dem Staat, in Privatgewässern dem Eigentümer des Gewässers zu; es ist aber zulässig, durch besondere Rechtsgründe, abweichend von dieser Norm, anderen Personen das Fischereirecht einzuräumen, dies sind die sogenannten selbständigen Fischereirechte. In einzelnen Teilen Bayerns stand früher jedermann das Recht zu, in den öffentlichen Gewässern die Angelfischerei auszuüben, dieses Recht ist aufgehoben. Desgleichen sind sonstige ähnliche Rechtsverhältnisse, nach denen die Fischerei von einer unbegrenzten Personenzahl ausgeübt werden konnte, beseitigt worden.

2. Die Fischereirechte können nicht beliebig ausgeübt werden, sie unterliegen verschiedenen *Einschränkungen*. Der selbständige Fischereibetrieb ist in der Regel nur gestattet, wenn das Fischereirecht sich auf einen solchen räumlichen Umfang erstreckt, daß eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung möglich ist. In fließenden Gewässern wird regelmäßig eine Uferlänge von mindestens zwei Kilometern gefordert. Fischereirechte, die diesen Umfang nicht haben, können nicht allein ausgeübt werden, solche Rechte, und zwar in der Regel alle Rechte einer Gemeinde, werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb vereinigt; und es darf dann nicht der einzelne fischen, sondern es sind zur Ausübung des Fischereirechts entweder besondere Fischer zu bestellen, oder es ist das Recht auf gemeinsame Rechnung zu verpachten, oder es sind endlich Genossenschaften zur Ausübung des Rechtes zu bilden. Für geschlossene Gewässer, d. s. künstlich angelegte Fischeiche, der Fischzucht dienende ständig abgeperrte Münsale und ähnliche Gewässer gelten die Einschränkungen des Rechts nicht, hier ist der Fischereiberechtigte freier gestellt.

Besondere Bestimmungen gelten für die *Koppelfischerei*. Letztere liegt vor, wenn an derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen oder an derselben Gewässerstrecke mehreren Personen ein Fischereirecht zusteht. Hier kann insbesondere die Ausübung der Rechte durch eine Fischereiordnung geregelt werden, die die Distriktsverwaltungsbehörde erläßt. Auch hier entfallen diese Beschränkungen bei geschlossenen Gewässern.

3. *Fischereipachtverträge* müssen in der Regel für mindestens zehn Jahre geschlossen und dürfen nur mit höchstens drei Personen eingegangen werden. Der Vertrag muß schriftlich abge-